

# **Geschäftsordnung für den Beirat**

Geschäftsordnung  
für den Beirat der  
Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der Beirat ist verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten.

## **§ 2**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- 2.1 Unter Vorsitz eines durch Zuruf bestimmten Beiratsmitglieds wählt der Beirat in seiner ersten, ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2.2 Scheiden während der Amtsdauer des Beirats der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 3**

### **Einberufung**

- 3.1 Der Beirat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- 3.2 Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen. Der Vorsitzende bestimmt Tagungsort, Tagungszeit, Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Die Einladung gibt die einzelnen Punkte der Tagesordnung vollständig an. Der Beirat kann nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen. Beschlüsse zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“ werden nicht gefasst.
- 3.3 Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Beiratsmitglied widerspricht. Abwesenden Beiratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu

bestimmenden, angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Beiratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

- 3.4 Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Beirats kann auf eine form- und fristgerechte Einberufung verzichtet werden.

## **§ 4**

### **Sitzungen und Beschlussfassungen**

- 4.1 Beschlüsse des Beirats werden in Sitzungen gefasst. Der Beirat kann seine Beschlüsse jedoch auch schriftlich, telegrafisch, fernkopiert oder mittels elektronischer Medien fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.
- 4.2 Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung.
- 4.3 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Mitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Beiratsmitglied übergeben lässt.
- 4.4 Beschlüsse des Beirats werden, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Beirat Stimmengleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.5 Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beiratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und bestimmt den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Beirats festzuhalten. Sie sind zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Beirats durch Beschluss zu genehmigen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- 4.6 Der Vorsitzende des Beirates ist ermächtigt, im Namen des Beirates die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 5**

### **Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Beiratsmitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder des Beirats sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen jedwelcher Art nicht gebunden und dürfen solche nicht annehmen.
- 5.2 Die Mitglieder des Beirats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Beirats, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden könnten, so ist es verpflichtet, zuvor den Beiratsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absichten zu unterrichten und, wenn dieser eine Stellungnahme des Beirats für erforderlich hält, diese abzuwarten.
- 5.3 Bei Beendigung des Amtes hat ein Beiratsmitglied die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, Sitzungsprotokolle etc. dem Vorsitzenden des Beirats auf Aufforderung des Vorsitzenden zurückzugeben.
- 5.4 Beiratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 6**

### **Ausschüsse**

Der Beirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für die Beiratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Beirat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 7**

### **Teilnahme an Sitzungen des Beirats oder der Ausschüsse**

- 7.1 An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern eine solche Teilnahme nicht im Einzelfall als unangemessen erscheint und ein entsprechender Beiratsbeschluss vor oder in der Sitzung gefasst wird. Der Beiratsvorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Beiratssitzung zulassen, insbesondere gilt das für einen gemäß § 4 Abs. 5 vom Beiratsvorsitzenden zu bestellenden Protokollführer, wenn dieser nicht dem Beirat angehört. Gegen die Entscheidung des Beiratsvorsitzenden über die Zulassung von Sitzungsteilnehmern kann jedes Mitglied des Beirats die Beschlussfassung des Gesamtbeirats verlangen.

- 7.2 Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verhandlungen von Beiratsausschüssen entsprechend.
- 7.3 Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Beiratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung entsprechend den Vorschriften in § 5 dieser Geschäftsordnung vom Beiratsvorsitzenden einzuholen.

## **§ 8**

### **Informationspflichten**

- 8.1 Die Geschäftsführung hat dem Vorsitzenden des Beirats Bericht zu erstatten.
- 8.2 Die Berichterstattung an den Beirat obliegt der Gesamtgeschäftsführung. Ist ein Vorsitzender ernannt, hat er die Berichterstattung zu koordinieren. Die Berichte der Geschäftsführung sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
- 8.3 Neben der Berichterstattung nach Ziff. 8.1 hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Beirats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten.
- 8.4 In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat der Vorsitzende der Geschäftsführung, bzw., wenn ein solcher nicht ernannt ist, jedes andere Mitglied der Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Beirates unverzüglich zu berichten.
- 8.5 Die Gesellschafter haben das Recht, Ablichtungen aller Unterlagen zu erhalten, welche die Geschäftsführung dem Beirat zur Verfügung stellt.